

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

2. Patent-, Muster- und Warenzeichenschutz in Baden im Jahr 1907

[urn:nbn:de:bsz:31-220978](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220978)

Schiffseigentümer und deren Betriebsf.	Schiffe mit eigener Triebkraft.		Schiffe ohne eigene Triebkraft.		Schiffe im ganzen.		
	Zahl	Trag- fähigkeit Tonnen	Leistungs- fähigkeit PS	Zahl	Trag- fähigkeit Tonnen	Zahl	Trag- fähigkeit Tonnen
Großh. Bad. Dampfschiffahrtsverwaltung, Konstanz	8	262	3 785	5	1 075	13	1 337
Bad. N. G. für Rheinschiffahrt und See- transport, Mannheim	9	720	4 010	51	70 911	60	71 631
Mannheimer Dampfschleppschiffahrtsgesell- schaft, N. G., Mannheim	13	1 099	7 610	62	64 041	75	65 140
Grün & Bisfinger, N. G., Mannheim	4	97	575	22	3 406	26	3 503
Mannheimer Lagerhausgesellschaft, N. G., Mannheim	14	5 015	7 368	37	38 305	51	43 320
Rheinschiffahrts-N. G. vorm. Fendel, Mannheim	1) 13	1 404	6 790	66	77 873	1) 79	79 277

1) Für 1 Schiff fehlt z. St. noch die Angabe für die Tragfähigkeit.

Aus der jüngsten wie aus den früheren Bestandsaufnahmen erhellt die Tatsache, daß das Schiffahrtsgewerbe im Großherzogtum Baden in erfreulichem Aufschwung begriffen ist. Dies zeigt nicht nur die Zunahme der Zahl der Schiffe, sondern auch das Einstellen von Schiffen mit immer größerer Tragfähigkeit, die bedeutende Vermehrung der Dampfschiffe, insbesondere in der letzten Zeit, und die namhafte Steigerung der Leistungsfähigkeit der Schiffsmaschinen.

2. Patent-, Muster- und Warenzeichenschutz in Baden im Jahr 1907.

Seit dem Jahr 1893 werden Übersichten über die Verhältnisse des Patent-, Muster- und Marken-(Zeichen-)schutzes für Angehörige des Großherzogtums Baden in dem alljährlich erscheinenden Statistischen Jahrbuch veröffentlicht. Die Unterlagen dafür werden durch Auszüge aus den amtlichen Veröffentlichungen des Kaiserlichen Patentamts im Deutschen Reichsanzeiger gewonnen.

Gegenstand von Patenten sind neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten. Das Patentrecht gewährt die ausschließliche Befugnis zur gewerblichen Ausnutzung einer Erfindung. Die hohe wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Patentwesens liegt in der Anregung zur erfinderischen Betätigung und in dem durch die Lösung technischer und chemischer Probleme geweckten gewerblichen Fortschritt. Seit Inkrafttreten des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877, d. h. vom 1. Juli 1877 ab bis Ende 1906 sind seitens des Kaiserlichen Patentamts im ganzen 181 275 Patente an Reichsinländer und Fremde erteilt worden; die neuesten Ergebnisse für das Jahr 1907 liegen zurzeit noch nicht vor.

Bei der stark entwickelten Industrie unseres Großherzogtums ist es begreiflich, daß alljährlich auch zahlreiche im badischen Lande ansässige Gewerbetreibende und Industrielle um Gewährung des Patentschutzes nachsuchen und denselben auch erhalten. Von den zugunsten von Reichsangehörigen in der genannten Zeit (1877 bis 1906) in die Patentrolle eingetragenen Patenterteilungen (119 455) betreffen 3639 oder 3,05% in Baden wohnhafte Patentinhaber. Im Berichtsjahr 1907 wurden an weitere 250 Angehörige des Großherzogtums Patente verliehen.

Es ist begreiflich, daß nicht alle eingereichten Patentgesuche zur Erteilung eines Patents führen; auf Grund des formellen und materiellen Vorprüfungsverfahrens seitens des Kaiserlichen Patentamts muß manchen Gesuchstellern der patentamtliche Schutz verjagt werden. Ein großer Teil der Anmeldungen überhaupt gelangt nicht bis zur öffentlichen Bekanntmachung im Reichsanzeiger, und von den bekannt gegebenen wird noch ein erheblicher Prozentsatz zurückgewiesen. So haben von den beim Patentamt eingereichten Anmeldungen des Jahres 1906 nur 39,64% ihre Erledigung durch Erteilung von Patenten gefunden. Wie viele Erfindungen alljährlich aus Baden zur Einreichung gelangen, und wie viel von den wirklich erteilten Patenten im Laufe der Zeit wieder vernichtet, zurückgenommen oder gelöscht wurden, bzw. wie viel Patente auf Schluß des Berichtsjahrs noch in Kraft waren, ist nicht ermittelt. Im Durchschnitt des Jahrzehnts 1898 bis 1907 ist jährlich von 183 Landesangehörigen der Patentschutz erwirkt worden. Natürlich wächst diese Inanspruchnahme des Erfinderschutzes mit der Hebung und Spezialisierung von Gewerbe

und Industrie des Landes. Wie im Lauf der Jahre entsprechend der Zunahme der Patentanmeldungen die Zahl der Patenterteilungen gewachsen ist, geht aus folgenden Angaben hervor: Im Jahr 1878, dem ersten nach Erlass des Reichspatentgesetzes, wurden seitens des Kaiserlichen Patentamts im Reich und ins Ausland 4200 Patente erteilt, im Jahr 1905: 9600 und im Jahr 1906: 13 430; auf Baden allein entfielen Mitte der 90er Jahre jeweils nur einige 90 Patente jährlich; im Jahr 1905 betrug die Zahl 172, im Jahr 1906 sogar 272. Von sämtlichen im Jahr 1907 durch Patente geschützten Angehörigen des Großherzogtums haben über drei Fünftel (61,6 %) ihren Wohnsitz in den 4 Amtsbezirken Freiburg (17), Karlsruhe (49), Pforzheim (26) und Mannheim (62) bzw. in den gleichnamigen gewerbe- und industriereichen bedeutendsten Städten des Landes. Die im Jahr 1907 für Baden patentierten Gegenstände (Maschinen, Maschinenteile, Geräte usw.) bzw. patentierten technischen und chemischen Arbeitsverfahren verteilen sich auf die verschiedensten Gewerbe- und Industriezweige des Landes und reihen sich in die 64 Klassen des vom Kaiserlichen Patentamt aufgestellten amtlichen Verzeichnisses so ein, daß 25 Klassen in Baden nicht vertreten sind. Die Höchstzahl der erteilten Patente (12) betrifft Klasse XII (chemische Verfahren und Apparate, soweit sie nicht in besondern Klassen aufgeführt sind). Im Vorjahr entfiel die Höchstzahl mit je 15 Patenten auf die 3 Klassen XII (chemische Verfahren und Apparate usw.), XXI (Elektrotechnik) und XLV (Land- und Forstwirtschaft usw.). Im Jahr 1907 wurden noch für 5 Klassen 10 und mehr Patenterteilungen gezählt, und zwar je 10 in Klasse XXXIV (hauswirtschaftliche Maschinen, Geräte und Gegenstände aller Art, sowie Möbel), in Klasse XLII (Instrumente) und je 11 in den Klassen XLIV (Kurzwaren, Rauch-, Schnupf- und Briemgeräte), XLV (Land- und Forstwirtschaft usw.) und XLIX (mechanische Metallbearbeitung, außer Blech-, Röhren-, Drahtbearbeitung und Walzwerken). Auf alle übrigen Klassen kamen jeweils weniger als 10 Patenterteilungen, darunter auf die Klassen XX (Eisenbahnbetrieb), XXI (Elektrotechnik) und LXVIII (Schlossereierzeugnisse, sowie Geldschränke) je 7, auf Klasse XXXVIII (Holzbearbeitung und -konservierung) 8, Klasse XLVI (Luft- und Gasmaschinen, Feder- und Gewichtskraftmaschinen) 9.

Neben den Erfahrungen, die man mit dem Patentgesetz machte, entwickelte sich das Bedürfnis, auch solche gewerbliche Erzeugnisse gesetzlich zu schützen, welche zwar nicht als Erfindungen im Sinne des Patentgesetzes angesehen werden können, deren Entstehung aber durch ihre Eigenart immerhin gesetzlichen Schutz verdient.

Mit Rücksicht hierauf läßt das Reichsgesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (in Gültigkeit seit 1. April 1876) in Anlehnung an das künstlerische und gewerbliche Urheberrecht neuen, eigentümlichen und vorbildlichen Mustern, die geeignet erscheinen, in Verfolgung ästhetischer Zwecke und künstlerischen Geschmacks auf gewerbliche Erzeugnisse übertragen zu werden, einen Schutz angedeihen, jedoch nur insoweit, als es sich dabei um Inlandserzeugnisse handelt. Für die Anmeldung der Muster sind als Registerbehörden die Amtsgerichte zuständig. Wie die Erfahrung zeigt, werden die Wohltaten des Geschmacks- und Ziermusterschutzes namentlich seitens der Kleinindustrie, die fortwährend zahlreiche neue Muster hervorbringt, in ausgedehntester Weise in Anspruch genommen. Infolge der Vielgestaltigkeit der Gegenstände, welchen durch irgend eine Ausführung, Formgebung oder Ausstattung der Reiz der Neuheit und Eigentümlichkeit im Sinne des Gesetzes verliehen werden kann, ist der Wirkungsbereich des Gesetzes ein weitausegreifender und die Zahl der schutzfähigen Muster (Flächen- oder plastische Muster und Modelle) sehr groß. Seit Inkrafttreten des Gesetzes sind bis Ende 1906 über 3 Millionen (genau 3 051 504) deutsche Inlandsmuster gesetzlich geschützt worden. Für 1907 im Großherzogtum Baden ansässige Urheber sind in den Jahren 1893/1907 im ganzen 93 724 Muster und Modelle reichsgesetzlich geschützt worden. Im Jahr 1907 wurden insgesamt 11 036 Muster und Modelle, die 149 Landesbewohnern gehörten, als Geschmacksmuster eingetragen, im Vorjahr 1906 sogar 14 581 von 162 badischen Urhebern. Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre haben alljährlich 138 badische Gewerbetreibende und Industrielle zusammen für je 8137 Muster und Modelle die Eintragung des gesetzlichen Musterschutzes erwirkt. Allerdings zeigt die Zahl der alljährlich geschützten Urheber selbst seit Einsetzen der Statistik im Jahr 1893 keine Zunahme, wohl aber sind die Zahlen der alljährlich geschützten Muster und Modelle in Baden ganz außerordentlich gewachsen, und zwar von 2989 im Jahr 1893 auf 5492 im Jahr 1900, 11 922 im Jahr 1905 und 14 581 bzw. 11 036 in den Jahren 1906 und 1907. Die Ergebnisse des Jahres 1907 zeigen gegenüber dem Vorjahr 1906 wieder eine ziemlich starke Abnahme, sowohl in der Zahl der Urheber, wie der gesetzlich geschützten Gegenstände; der Grund dürfte wohl in der wirtschaftlichen Depression des letzten Jahres zu finden sein. Von den geschützten Mustern des Jahres

1907 waren 8618 oder 78,1% plastische und 2418 oder 21,9% Flächenmuster. Die Schutzbedürftigkeit einzelner größerer Industrien, wie der Uhrenindustrie, der Textilindustrie, der Goldwarenindustrie kommen in der nachstehenden Zusammenstellung für das Jahr 1907 zum Ausdruck:

Amtsbezirke	Zahl der im Amtsbezirk ansässigen Urheber	Zahl der geschützten Muster und Modelle
Triberg	12	160
Billingen	8	112
Freiburg	3	132
Lörrach	3	741
Karlsruhe	11	275
Pforzheim	56	8170
Mannheim	22	1114
Zusammen	115	10704

Von der Gesamtzahl der geschützten Urheber (149) entfallen demnach 115 oder 77,2% von der Gesamtzahl der geschützten Muster und Modelle (11036) sogar 10704 oder 97,0% auf die vorgenannten 7 Amtsbezirke; auf Pforzheim mit seiner hochentwickelten Goldwarenindustrie allein 37,6% bzw. 74,0%. Die geschützten Pforzheimer Muster (8170) sind fast ausschließlich plastische, die Lörracher (741) dagegen ausschließlich Flächenmuster (vorwiegend Textilindustrie).

Das Reichsgesetz vom 11. Januar 1876 schützt, wie eben betont, nur Bier- und Geschmacksmuster. Die vielerorts unangenehm empfundene Schutzlosigkeit zahlreicher Verbesserungen und Neuerungen an Arbeitsgeräten und Gebrauchsgegenständen, denen wegen ihrer Geringfügigkeit der Patentschutz nicht zu teil werden konnte, ist behoben worden durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, das mit dem 1. Oktober gleichen Jahres in Kraft trat. Dem Wortlaut des Gesetzes zufolge sollen Modelle von Arbeitsgeräten oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen solcher gewöhnlichen Schutz genießen, insofern sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen. Es handelt sich bei gewöhnlich geschützten Gebrauchsmustern somit nur um körperlich darstellbare Gegenstände. Bemerkenswert sei hier, daß sich in der Praxis die Grenze zwischen Patenten und Gebrauchsmustern nicht immer mit genauer Sicherheit ziehen läßt; das Gebrauchsmusterrecht ist ein Erfindungsrecht und nach den Gesetzesmotiven bestimmt zum Schutz kleiner Erfindungen, welche in einer neuen Formgebung bestehen.

Die Beanspruchung des Gebrauchsmusterrechtes beweist, daß der Erlaß des ihm dienenden Gesetzes einem dringenden Erfordernis entsprach. Bis Ende 1906 sind im Deutschen Reich 340503 Gebrauchsmuster angemeldet worden. Von den Anmeldungen wurden 295995 durch Eintragungen, 32886 ohne Eintragung erledigt; die Erledigung des Restes der Anmeldungen (11622) stand auf Schluß des Jahres 1906 noch offen. Von den 32993 dem Wohnort der Gesuchsteller nach sich auf das Deutsche Reich selbst beziehenden Anmeldungen des Jahres 1906 gingen 1353 oder 4,10% von badischen Landesangehörigen aus. Nach den Nachweisungen der badischen Landesstatistik über die Eintragungen von Gebrauchsmustern, die auch nur bis ins Jahr 1893 zurückgehen, wurde im Zeitraum 1893/1907 im ganzen für 11112 von Baden ausgehende Gebrauchsmusteranmeldungen die Eintragung in die Musterrolle des kaiserlichen Patentamts bewirkt. Die Zahl der erfolgten Eintragungen ist fast von Jahr zu Jahr gewachsen (von 396 im Jahr 1893 auf 1143 im Jahr 1906), erstmals im Jahr 1907 ist sie auf 1054 gesunken; die durchschnittliche Zahl der jährlichen Eintragungen für die letzten 10 Jahre betrug 864. Den geschützten Gegenständen nach entfallen die Höchstzahlen der Eintragungen von Gebrauchsmustern mit 114 auf hauswirtschaftliche Maschinen, Geräte und Gegenstände aller Art, sowie Möbel und mit 86 auf Kurzwaren, Rauch-, Schnupf- und Briemgeräte. Im ganzen verteilen sich die für Baden bewirkten Eintragungen auf 70 von den 89 Klassen des vom kaiserlichen Patentamt aufgestellten amtlichen Verzeichnisses, ein Beweis für die außerordentliche Mannigfaltigkeit der aus dem Lande zum Schutz angemeldeten praktischen Gebrauchsgegenstände. In allen Klassen aber, mit Ausnahme der 2 obengenannten, bleibt die Zahl der eingetragenen Gebrauchsmuster meistens erheblich unter 50.

Allen Gewerbetreibenden ist es gestattet, sich in ihrem Geschäftsbetrieb zur Unterscheidung der Entstehung und des Ursprungs der Waren an den Waren selbst oder auf deren Verpackungen angebrachter besonderer Warenzeichen zu bedienen. Zur Führung von solchen Schutzmarken sind sowohl Fabrikanten wie Händler berechtigt. Auch der Markenschutz oder der Schutz der Warenzeichen macht einen Bestandteil des gewerblichen Rechtsschutzes aus; er wurde schon früh nach Gründung des Reiches, erstmals unterm 30. November 1874, gesetzlich geregelt. Gewisse Mängel, die den damaligen Vorschriften anhafteten, bedingten die Neuregelung des Markenschutzes.

wesens durch das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Mit dessen Einführung trat an Stelle des ehemaligen gerichtlichen Eintrags wegen der damit verbundenen Unsicherheiten und Unzulänglichkeiten die Eintragung in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamts. Vom 1. Oktober 1894 an, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, bis 1906 wurden zusammen 93 707 Warenzeichen, darunter 86 041 für Reichsangehörige, eingetragen. Auf Anmeldungen von Angehörigen des Großherzogtums hin ist in den Jahren 1894/1906 im ganzen 3903 Warenzeichen die Eintragungsfähigkeit zuerkannt, bzw. deren Führung durch Eintragung in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamts unter Schutz gestellt worden. Im Jahr 1907 wurde 344 badischen Anmeldungen durch Eintragung stattgegeben; fast gleichgroß war die Zahl der Registrierungen jeweils in den 3 Vorjahren (1904: 338; 1905: 348; 1906: 343). Nach dem letzten 10 jährigen Durchschnitt beträgt die jährliche Zahl der von Baden aus bewirkten Eintragungen 296. Von den 344 im Jahr 1907 gesetzlich geschützten badischen Warenzeichen entfallen allein 134 (b. f. 38,95%) auf den Amtsbezirk Mannheim bzw. in der Hauptsache wohl auf die Handels- und Gewerbetreibenden der Stadt Mannheim, 108 (b. f. 31,40% der geschützten Marken) betreffen Tabakfabrikate.

Nachstehende Zusammenstellung bietet ein übersichtliches Bild der Bedeutung der Patente, geschützten Muster und Warenzeichen für den Schutz des gewerblichen Sondereigentums der in Baden ansässigen Gewerbe und Handel treibenden Geschäftswelt.

Jahre.	An bzw. für Angehörige des Großherzogtums erteilte bzw. eingetragene (geschützte)						
	Reichs- patente.	Ge- brauchs- muster.	Ur- heber.	Muster und Modelle.			Waren- zeichen.
				Muster und Modelle.	Davon		
			plastische Muster.		Flächen- Muster.		
1907 . . .	250	1 054	149	11 036	8 618	2 418	344
1906 . . .	272	1 143	162	14 581	10 818	3 763	343
1905 . . .	172	1 009	177	11 922	9 840	2 082	348
1904 . . .	162	939	158	10 489	8 282	2 207	338
1903 . . .	182	888	149	8 189	5 832	2 357	277
1902 . . .	218	841	119	6 169	4 151	2 018	211
1901 . . .	179	742	135	6 848	4 742	2 106	211
1900 . . .	164	635	107	5 492	3 020	2 472	299
1899 . . .	125	706	108	3 142	1 216	1 926	306
1898 . . .	109	682	115	3 502	779	2 723	286
Durchschnitt 1898/1907	183	864	138	8 137	5 790	2 407	296

Nicht selten werden seitens des Kaiserlichen Patentamts die Handelskammern zu Abgabe von Gutachten in Warenzeichenangelegenheiten angegangen; so hat z. B. im letzten Jahr die Handelskammer Mannheim auf Ersuchen in 5 Fällen derartige Gutachten abgegeben.

Schließlich sei noch angefügt, daß Auslegestellen des Kaiserlichen Patentamts für die unentgeltliche Einsichtnahme und Benützung von Patentschriften durch die Interessenten im Großherzogtum Baden außer beim Großherzoglichen Landesgewerbeamt in Karlsruhe noch bei den Handelskammern in Mannheim, Pforzheim und Konstanz bestehen. In Karlsruhe und Mannheim liegen alle Klassen auf, in Pforzheim und Konstanz nur die die Industrie dieser Handelskammerbezirke speziell betreffenden Klassen. Die Auslegestellen erfreuten sich im Berichtsjahr eines regen Besuches. Beim Landesgewerbeamt wurden in 206 (1906: 191) Fällen Patentschriften auf dem Bureau eingesehen und in 52 (1906: 55) Fällen 292 (1906: 454) Patentschriften der verschiedensten Klassen ausgesehen. In Mannheim kamen an 214 (1906: 217) Interessenten 681 (1906: 872) Patentschriften zur Ausleihung, eingesehen wurden 1158 (1906: 1221) weitere Patentschriften. In Pforzheim erfolgten Einsichtnahmen in den Räumen der Handelskammer seitens 81 (1906: 92) Personen, Ausleihungen von Patentschriften in 32 (1906: 42) Fällen. Zur Erleichterung des Überblicks über die erschienenen Patentschriften und der Nachprüfung, ob ein bestimmter Gegenstand bzw. ein Verfahren im Deutschen Reich bereits patentiert ist, hat das Kaiserliche Patentamt unter Aufwendung bedeutender Kosten ein Nummernverzeichnis herstellen und den einzelnen Auslegestellen überweisen lassen. Dieses Nachschlage- und Auskunftsmittel wird durch alsbaldige Nachtragungen stets auf dem laufenden gehalten. Die Patentschriften-Auslegestellen werden von Zeit zu Zeit seitens des Kaiserlichen Patentamts einer Revision unterzogen.